

Abschrift

3 C 455/1942

(3 StS 42/42)

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den landwirtschaftlichen Arbeiter
Josef K aus Prag
wegen Verbrechens gegen die Volksschädlings=Verordnung
hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung
vom 6. August 1942, an der teilgenommen haben
als Richter:

der Präsident des Reichsgerichts Dr. Dr. Bumke
und die Reichsgerichtsräte Dr. Froelich,
Dr. Köllensperger, Schaefer II, Paul,
als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Kirchner,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:
der Sekretär Mauersberger,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts beim
Reichsgericht nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt.
Das Urteil des Sondergerichts bei dem deutschen Landgericht in
P r a g vom 6. Dezember 1941 wird, soweit es den Angeklagten K
betrifft, im Strafausspruch mit den diesem zugrunde liegenden
Feststellungen aufgehoben. In diesem Umfang wird die Sache zu neuer
Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Der Jetzt 21jährige Angeklagte ist, wie das Sondergericht
ausführt, schon frühzeitig, nämlich im Alter von weniger als
17 Jahren, straffällig geworden und hat seitdem weitere 6 Strafen
erlitten. U.a. ist er fünfmal wegen Diebstahls und zweimal wegen

Land=

Landstreicherei bestraft. Schon unter seinen früheren Straftaten befindet sich eine Reihe von Schaufenstereinbrüchen. Gegenstand des jetzigen Verfahrens sind wieder - unter Ausnutzung der Verdunkelung begangene - 11 Schaufenstereinbrüche. Das Sondergericht hat ihn wegen eines fortgesetzten Verbrechens gegen die Volksschädlingsverordnung zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt. Obwohl die äußeren Erfordernisse des § 20 a Abs. 2 StGB gegeben sind, hat es ihn nicht als Gewohnheitsverbrecher angesehen. Es begründet das damit, daß er infolge seiner vernachlässigten Erziehung geistig zurückgeblieben sei und auch kein Handwerk erlernt habe. Bei Begehung der früheren Diebstähle habe er sich nicht als besonders gewandter oder kühner Einbrecher gezeigt; er sei niemals gewaltsam in versperrte Räume eingedrungen, sondern habe mit einem Stein eine Auslagenscheibe eingeschlagen und durch die entstandene Öffnung gerade so viel Ware entwendet, als er mit der Hand erreichen konnte. Unter seinen Vorstrafen befinde sich auch nur eine von mehr als 6 Monaten Gefängnis.

Damit ist die Frage, ob die inneren Voraussetzungen des § 20a StGB vorliegen, nicht genügend erörtert. Das Sondergericht stellt an anderer Stelle fest, der Angeklagte treibe sich seit früher Jugend wohnungs- und erwerbslos umher (UA.S. 2). Seine zahlreichen Straftaten fallen alle in die Zeit von 1938 bis 1940. Wie sich aus der Darstellung UA. S. 2/3 ergibt, hat er sie in kurzen Abständen begangen. Das gilt auch für seine jetzt abgeurteilten Taten. Am 6. August 1940 aus der Strafhaft entlassen, tut er sich alsbald mit dem ebenfalls schon vorbestraften früheren Mitangeklagten O. , - der früher für ihn als Hehler tätig gewesen und deshalb bestraft worden war -, zusammen und begeht mit ihm unter planmäßiger Ausnutzung der Verdunkelung in knapp zwei Monaten 11 schwere Diebstähle, bei denen ihnen wertvolle, meist bezugsbeschränkte Waren in die Hand fallen. Das Sondergericht führt in anderem Zusammenhang (UA.S. 10.) weiter aus, die Angeklagten haben „ihren Lebensunterhalt auf Straftaten gegründet und sich mit Dirnen herumgetrieben. Sie wollten einen mühelosen, liederlichen Lebenswandel auf Kosten anderer führen.“ Es bezeichnet Kobylka ferner als eine asozial eingestellte, moralisch minderwertige Persönlichkeit (UA.S. 11) und stellt bei ihm eine Halt- und Hemmungslosigkeit fest (UA.S. 12).

Das

Das Sondergericht zeichnet also von dem Angeklagten das Bild eines von früher Jugend an dem Verbrechen zugewandten Menschen, der sich trotz der - mindestens in den letzten Jahren bestehenden - Möglichkeit, lohnende Arbeit zu finden, halt- und hemmungslos in immer steigendem Maße als Rechtsbrecher von der Wesensart eines Volksschädlings erweist. Seine Annahme, er sei kein Gewohnheitsverbrecher, beruht ersichtlich auf einer rechtsirrigen Auslegung dieses Begriffs. Maßgebend ist dafür allein, ob die begangenen Straftaten auf einem - angeborenen oder erworbenen - Hang zur wiederholten Begehung erheblicher Rechtsbrüche beruhen (vgl. RGSt Bd. 68 S. 154 ff. und Bd. 72 S. 295). Ist aber der Angeklagte ein Gewohnheitsverbrecher, so könnte er auch dann gefährlich im Sinne des § 20 a StGB sein, wenn er „vielfach nur minderwertige Ware stahl“ (UA.S. 11), denn auch Diebstähle kleinerer Art können den Rechtsfrieden erheblich gefährden. Vgl. RGSt Bd. 68 S. 98 und RGUrt. 3 D 966/38 vom 13. Februar 1939 = DR 1939 S. 233, 1 D 108/38 vom 5. April 1938 = DJ 1938 S. 1156 und 5 D 582/38 vom 14. November 1938 = JW 1939 S. 87. - Nach den im Urteil getroffenen Feststellungen handelt es sich übrigens nicht nur bei den letzten, sondern auch schon bei den Diebstählen im Mai und September 1939 um beträchtliche Geld- und vor allem Sachwerte.

Soweit das Sondergericht aus der Art der Ausführung der Taten keine besondere Gefährlichkeit glaubt entnehmen zu können (UA.S. 10, 11) ist darauf hinzuweisen, daß es hierauf für den § 20 a StGB nicht entscheidend ankommt. Die Taten eines Gewohnheitsdiebs können für die öffentliche Sicherheit auch gefährlich sein, wenn der Täter keine besonderen Hindernisse zu überwinden und keine besondere verbrecherische Tatkraft anzuwenden braucht, um an sein Ziel zu gelangen. Davon abgesehen entspricht die Ansicht des Sondergerichts nicht dem im Krieg gesteigerten Schutzbedürfnis.

Der Gewohnheitsverbrecher kann schließlich auch dann gefährlich i.S. des § 20 a StGB sein, wenn sein verbrecherischer Hang auf einer ererbten oder erworbenen Halt- und Hemmungslosigkeit beruht (vgl. RGSt Bd. 72 S. 259).

Das Urteil des Sondergerichts ist wahrscheinlich von diesem Rechtsirrtum beeinflusst und daher ungerecht. Es ist dem Antrag des Oberreichsanwalts entsprechend im Strafausspruch aufzuheben. Bei der neuen Entscheidung ist zu beachten, daß das Ergebnis der neuen Prüfung, ob der Angeklagte ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, auch die Entscheidung in dem Punkt beeinflussen kann, ob ein besonders schwerer Fall des Verbrechens gegen die Volksschädlingsverordnung vorliegt.

gez. Bumke Froelich Köllensperger Schaefer Paul